

seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 88.

Ganz in Wegfall zu bringen; und

§. 89

folgende Fassung zu geben:

„Für die bei der Erwerbung eines Grundstücks in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Schulden haftet der Besitzer auch mit seinem übrigen Vermögen.

Diese Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.“

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 88.

Die Haftung des redlichen dritten Besitzers für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

§. 89.

Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen, oder sich sonst zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit u. s. w.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den solchergestalt übernommenen Schulden in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

Gutachten der Deputation:

§. 88, 89.

Beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe zu fragen: ob auch die Kammer hier beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 91.

Der Vorzug unter mehreren auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§. 40) wird ohne alle andere Rücksicht bloß durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 91.

Zuzufügen am Schlusse:

„Eine Ausnahme findet bloß statt in Ansehung der an Lehngütern ohne lehnherrliche und beziehendlich mit lehnschaftliche Einwilligung bestellten Hypotheken.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 91.

Noch hinzuzufügen:

„Forderungen, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden sind, haben unter sich gleiche Rechte, es wäre denn, daß einer oder der andern Hypothek ein

bestimmter Rang im Voraus durch ausdrücklichen Vertrag zugewiesen worden wäre.“

Referent Bürgermeister D. Gross: Hier kann die Deputation nicht anrathen, diesem Zusätze beizutreten, weil das Hypothekenrecht dadurch auf das Aeußerste gefährdet werden würde. Es könnte z. B. der Grundstücksbesitzer des Vormittags einem Gläubiger eine Hypothek stellen und Nachmittags bei dem Richter sich einfinden, um eine zweite Hypothek vielleicht für seine Ehefrau eintragen zu lassen, und so würde der Inhaber der ersten Hypothek, wenn die Gläubiger, nach dem Zusätze der zweiten Kammer, hinsichtlich der Forderungen, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden sind, gleiches Recht haben sollen, außerordentlich benachtheiligt werden können. Es ist in der zweiten Kammer als Grund für diese Bestimmung angeführt worden, daß, wenn die schriftliche Anmeldung mehrerer Hypotheken bei dem Richter an einem Tage erfolgen sollte, es lediglich von dem Zufalle abhängig sein würde, welches Anmelungsschreiben der Richter zuerst eröffnen und welche Hypothek er zuerst eintragen werde, wodurch vielleicht derjenige, dem die Hypothek früher zugesagt worden, benachtheiligt werden könnte. Ich gebe aber zu erwägen, wie höchst selten der Zufall sich ereignet wird, daß zwei Anmelungsschreiben von fremden Orten an einem Tage eintreffen; um Hypotheken auf ein und dasselbe Grundstück eintragen zu lassen; auch würde wohl der Richter schwerlich sofort nach Eröffnung der einen Zuschrift die Eintragung in das Hypothekenbuch vornehmen, vielmehr gleichzeitig alle Eingaben eröffnen und dann aus dem Inhalte der beigefügten Urkunden und dem Dato derselben abnehmen können, welchem Gläubiger zuerst eine Hypothek zugestanden worden ist. Die Deputation kann daher nicht anrathen, diesem Zusätze beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage die Kammer: ob sie hierin übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 97.

In beiden angegebenen Fällen (§. 94, 95) bewirkt die geleistete vollständige Zahlung oder bei unbegründeter Weigerung der Annahme der Zahlung die gerichtliche Niederlegung für denjenigen, welcher die Zahlung statt des Schuldners leistete, den Eintritt in die Stelle und in das Recht des befriedigten Gläubigers auch ohne Abtretung der Forderung von Seiten des letztern und den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 97.

Am Schlusse zuzufügen:

„Insofern nicht bei der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Löschung der Hypothek festgesetzt worden ist, in welchem Falle die Hypothek erlöscht, und der Anspruch auf Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch wegfällt.“

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 97.

„In beiden angegebenen Fällen erwirbt derjenige, welcher statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger